

ÜBERSICHT ÜBER FAMILIENFREUNDLICHE REGELUNGEN DER AVO-DRS „FAMILIENKOMPONENTE“

Berücksichtigung des
höheren Bedarfs

Vermeidung von
Benachteiligung

Vereinbarkeit von Familie
und Beruf

Familien leisten einen wichtigen Beitrag zu unserer gesellschaftlichen Entwicklung. Hierfür brauchen Familien Zeit und Geld.

Neben den vom Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) übernommenen Regelungen (blaugrau) befinden sich eine Vielzahl von familienfreundlichen KODA-Eigenregelungen (schwarz) zu den drei Bereichen in der Arbeitsvertragsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart (AVO-DRS), die teilweise einen **ANTRAG!** des Beschäftigten oder eine Dienstvereinbarung voraussetzen.

1. BERÜCKSICHTIGUNG DES HÖHEREN BEDARFS

§ 18 AVO-DRS	60 € / Monat Kinderzulage ¹ für EG 1 bis 8, S 2 bis 9, KR 3a bis 8a
§ 18a AVO-DRS	500 € Geburtsbeihilfe für EG 1 bis EG 8, S 2 bis 9, KR 3a bis 8a; für Teilzeit-Beschäftigte dieser EG entsprechend, mindestens 250 €

2. VERMEIDUNG VON BENACHTEILIGUNG

§ 5 Abs. 4a AVO-DRS	Anspruch auf Wiedereinstiegsqualifizierung von 2 Tagen / Jahr während der Beurlaubung
§ 17 Abs. 3 Buchstabe j) AVO-DRS	Bis zu 1 Jahr Anrechnung beim Stufenaufstieg von Elternzeit, Pflegezeit und Zeiten eines familienbedingten Sonderurlaubs gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 Buchstaben a) und b) pro Kind bzw. gepflegter Person ¹
§ 34 Abs. 3 AVO-DRS	Anrechnung eines familien- oder fortbildungsbedingten Sonderurlaubs gem. § 28 Absatz 2 ist bis zur Summe von maximal drei Jahren als Beschäftigungszeit

3. VEREINBARKEIT VON FAMILIE UND BERUF

§ 3 Abs. 9 AVO-DRS	Einrichtung flexibler Arbeitsorte Dienstvereinbarung
§ 6 Abs. 1 AVO-DRS	Arbeitszeitverkürzung: Ausgleich 3 Ausgleichstage / Jahr ANTRAG!
§ 6 Abs. 2a AVO-DRS	Gestaltung der Arbeitszeit nach familiären Anforderungen
§ 11 Abs. 1 AVO-DRS	Anspruch auf befristete Reduzierung des Beschäftigungsumfangs ANTRAG!
§ 26 Abs. 1 AVO-DRS	3 zusammenhängende Urlaubswochen (Sommerferien) ANTRAG!
§ 28 Abs. 1 AVO-DRS	Möglichkeit von Sonderurlaub aus wichtigem Grund ANTRAG!
§ 28 Abs. 2 AVO-DRS	Anspruch auf familienbedingten Sonderurlaub ANTRAG!

§ 29 AVO-DRS	Freistellung bei verschiedenen familiären Anlässen: ANTRAG!	
Abs. 1 Buchstabe a)	Niederkunft der Ehefrau erstes Kind	1 Arbeitstag ²
Abs. 1 Buchstabe a)	Geburt des zweiten und jedes weiteren Kindes, wenn Kind unter 12 zu versorgen ist	1 +3 Arbeitstage ²
Abs. 1 Buchstabe b)	Tod einer/eines nahen Angehörigen ²	2 Arbeitstage ²
Abs. 1 Buchstabe b)	beim Tod des Ehegatten wenn ein Kind unter 12 Jahren zu versorgen ist und der verstorbene Ehegatte das Kind bisher betreut hat	2 +5 Arbeitstage ²
Abs. 1 Buchstabe e) Doppelbuchstabe aa)	Schwere Erkrankung einer/eines nahen Angehörigen ³ Dazu gehört auch die Organisation einer bedarfsgerechten Pflege gem. § 2 PflegeZG.	bis zu 2 Arbeitstage im Kalenderjahr ^{4,5}
Abs. 1 Buchstabe e) Doppelbuchstabe bb)	Schwere Erkrankung eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat	bis zu 5 Arbeitstage im Kalenderjahr ^{4,5}
Abs. 1 Buchstabe e) Doppelbuchstabe cc)	Schwere Erkrankung einer Betreuungsperson, wenn Beschäftigte deshalb die Betreuung ihres Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, übernehmen müssen	bis zu 5 Arbeitstage im Kalenderjahr ⁵
Abs. 1a Buchstabe a)	Taufe, Erstkommunion, Firmung, Konfirmation oder kirchlichen Eheschließung eines Kindes	1 Arbeitstag ²
Abs. 1a Buchstabe b)	Übernahme eines Tauf- oder Firmpatenamtes sowie als Erstkommunion- oder Firmhelfer anlässlich der Taufe, Erstkommunion oder Firmung	1 Arbeitstag ²
Abs. 1a Buchstabe c)	Kirchlichen Eheschließung des Beschäftigten	1 Arbeitstag ²
Abs. 1a Buchstabe d)	25-jähriges Jubiläum der kirchlichen Eheschließung	1 Arbeitstag ²
Abs. 1a Buchstabe e)	Erstmalige Einschulung eines Kindes	bis zu einem halben Tag
Abs. 3	Sonstige dringende Fälle (Kann-Regelung)	bis zu 3 Arbeitstage

²Für die in Absatz 1 Buchstaben a) - d) sowie in Absatz 1a Buchst. a) - d) genannten Anlässe gilt: Es ist nicht erforderlich, dass die Arbeitsbefreiung an dem Tag des jeweiligen Anlasses gewährt wird. Die Arbeitsbefreiung sollte jedoch in einem nahen zeitlichen Zusammenhang zu dem Anlass stehen. Die Freistellung steht auch dann zu, wenn der Anlass auf einen für den Mitarbeiter arbeitsfreien Tag fällt.

³Nah Angehörige im Sinne des § 29 sind Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Geschwister, Kinder, Adoptiv- und Pflegekinder (jeweils auch des Ehegatten), Schwiegerkinder, Enkelkinder.

⁴Soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht und die Ärztin/der Arzt in den Fällen der Doppelbuchstaben aa) und bb) die Notwendigkeit der Pflege bzw. Anwesenheit der/des Beschäftigten bescheinigt.

⁵Die Freistellung nach Buchstabe e) darf insgesamt fünf Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten.